Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1849

# Zusammenstellung

## des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Renten-Mehrbetrags-Gesetzes (2. RMG)

**- Drucksachen 1842, 1780 -**

## mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
|---|---|
| Entwurf<br>eines Zweiten Renten-Mehrbetrags-Gesetzes<br>(2. RMG) | Entwurf<br>eines Zweiten Renten-Mehrbetrags-Gesetzes<br>(2. RMG) |
| Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: |
| § 1 | § 1 |
| Bis zur Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherungen werden die Renten-Mehrbeträge, die für die Zeit nach dem 30. November 1955 auf Grund der §§ 1 bis 4 des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345) zu zahlen sind, verdoppelt. Die §§ 5 bis 7 des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes finden auf die zusätzlich zu gewährenden Renten-Mehrbeträge Anwendung. | unverändert |
| | § 1a |
| | Über die Vorschriften von § 1 des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes hinaus werden weitere Renten-Mehrbeträge auch an Empfänger von Waisenrenten in der Rentenversicherung der Arbeiter, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt. |
| | § 1b |
| | Soweit bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Teuerungszulagen nach dem Teuerungs- |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20 Telefon 2551

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
| --- | --- |
| | **zulagengesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistungen davon abhängig ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, bleiben die Mehrbeträge bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Mehrbeträge bleiben ferner von der Anrechnung auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung ausgenommen.** |
| § 2 | § 2 |
| (1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten zahlen bis zum 20. Dezember 1955 Vorschüsse auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Beträge für die Monate Dezember 1955 und Januar bis Mai 1956. Die Vorschüsse werden in Höhe von 20 vom Hundert der Steigerungsbeträge bemessen, und zwar durchschnittlich für jeweils um 5 Deutsche Mark gestufte monatliche Rentenzahlbeträge bis 200 Deutsche Mark; sie werden auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet. Der Vorschuß für den in Satz 1 genannten Zeitraum beträgt mindestens 20 Deutsche Mark. | (1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und **der knappschaftlichen Rentenversicherung** zahlen bis zum 20. Dezember 1955 Vorschüsse auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Beträge für die Monate Dezember 1955 und Januar bis Mai 1956. Die Vorschüsse werden in Höhe von 20 vom Hundert der Steigerungsbeträge bemessen, und zwar durchschnittlich für jeweils um 5 Deutsche Mark gestufte monatliche Rentenzahlbeträge bis 200 Deutsche Mark; sie werden auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet. Der Vorschuß für den in Satz 1 genannten Zeitraum beträgt mindestens 20 Deutsche Mark. |
| (2) § 11 Abs. 2 und 3 des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes findet entsprechende Anwendung. | (2) unverändert |
| | **§ 2a** |
| | **Die durch die weiteren Renten-Mehrbeträge entstehenden Aufwendungen werden von den Trägern der Rentenversicherungen bevorschußt. Dies gilt nicht, soweit Renten-Mehrbeträge nach dem Renten-Mehrbetrags-Gesetz vom Bund zu tragen sind. Die endgültige Aufbringung der Mittel bleibt der Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherung vorbehalten.** |
| § 3 | § 3 |
| entfällt | entfällt |

| Beschlüsse des 28. Ausschusses | Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung |
| --- | --- |
| § 4 | § 4 |
| Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. | unverändert |
| § 5 | § 5 |
| Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft. | unverändert |

Bonn, den 11. November 1955